

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/1925 —**

**Situation von Gefangenen in der Untersuchungs- bzw. Strahaft, die wegen Bildung
terroristischer Vereinigungen gemäß § 129a Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt
wurden**

In den vergangenen Wochen wurde in den Medien und in öffentlicher Auseinandersetzung über das Für und Wider einer vorzeitigen Entlassung von zu lebenslanger Haft verurteilter Gefangener aus der RAF diskutiert. Die Angaben über die Anzahl der nach § 129a StGB Verurteilten bzw. Verdächtigten schwankte dabei ebenso, wie die Darstellung ihrer Haftsituation.

1. Wie viele nach § 129a StGB verurteilte Strafgefangene sitzen derzeit in Strahaft ein?
2. Wie viele dieser Gefangenen werden
 - a) linksradikalen Gruppierungen zugerechnet,
 - b) rechtsradikalen Gruppierungen zugerechnet,
 - c) ausländischen Gruppierungen zugerechnet?
3. Wie viele dieser Gefangenen sind Männer, wie viele sind Frauen?
4. Wie viele dieser Gefangenen sind rechtskräftig zu lebenslanger Haft verurteilt?

Derzeit befinden sich 25 nach § 129a StGB verurteilte Männer und Frauen im Vollzug der Freiheitsstrafe. Davon werden 23 den linksradikalen Gruppierungen und zwei den rechtsradikalen Gruppierungen zugerechnet. Ausländischen Gruppierungen wird keiner dieser Strafgefangenen zugerechnet. Vierzehn Strafgefangene sind Männer, elf Strafgefangene sind Frauen. Rechtskräftig zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt sind zehn Strafgefangene.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 30. Januar 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die vorstehenden Angaben, ebenso wie die Antworten auf die nachfolgenden Fragen, beziehen sich auf Strafgefangene, für die die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts als Strafvollstreckungsbehörde gegeben ist. Informationen über sämtliche nach § 129 a StGB verurteilte Gefangene liegen der Bundesregierung nicht vollständig vor und waren in der Kürze der Zeit auch nicht zu erlangen.

5. Wie viele der nach § 129 a StGB verurteilten Gefangenen haben
 - a) weniger als 5 Jahre verbüßt,
 - b) zwischen 5 und 10 Jahren verbüßt,
 - c) zwischen 10 und 15 Jahren verbüßt,
 - d) mehr als 15 Jahre verbüßt?

Zwei dieser Strafgefangenen haben weniger als fünf Jahre verbüßt, fünfzehn Strafgefangene zwischen fünf und zehn Jahren, acht Strafgefangene zwischen zehn und fünfzehn Jahren und kein Strafgefangener mehr als fünfzehn Jahre. Diese Zahlen umfassen nicht diejenigen Verurteilten, die zwar wegen terroristischer Straftaten, aber nicht nach § 129 a StGB verurteilt worden sind.

6. Wie viele der nach § 129 a StGB Verurteilten sitzen in welchen Bundesländern ein (bitte nach Bundesländern aufzulösen)?

Von den vorgenannten Strafgefangenen befinden sich

in Baden-Württemberg	4 Strafgefangene,
in Bayern	3 Strafgefangene,
in Hamburg	1 Strafgefangener,
in Hessen	3 Strafgefangene,
in Niedersachsen	1 Strafgefangener,
in Nordrhein-Westfalen	11 Strafgefangene,
in Rheinland-Pfalz	1 Strafgefangener und
in Schleswig-Holstein	1 Strafgefangener.

7. Wie viele dieser Gefangenen sind
 - a) in Einzelhaft inhaftiert,
 - b) in Kleingruppen inhaftiert,
 - c) im Regelstrafvollzug mit anderen Strafgefangenen inhaftiert,
 - d) im offenen Strafvollzug untergebracht?

Die Unterbringung der Strafgefangenen ist nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland den Justizvollzugsanstalten der Landesjustizverwaltungen übertragen und damit Sache der einzelnen Bundesländer. Vollständige Informationen hierüber liegen der Bundesregierung nicht vor und waren in der Kürze der Zeit auch nicht zu erlangen.

8. Wie viele der in der Vergangenheit aus der Strafhaft entlassenen Verurteilten sind nach Ende der Strafhaft mit einem gleichartigen Delikt wieder rückfällig geworden?

Die Anzahl der nach einer Vorverurteilung wegen eines Delikts gemäß §§ 129, 129a StGB erneut einschlägig verurteilten Personen beläuft sich auf insgesamt sieben. Sie schließt drei Personen ein, die nicht in Ausübung von Bundesgerichtsbarkeit verurteilt worden sind. Von diesen sieben Personen befinden sich derzeit, soweit bekannt, lediglich zwei im Vollzug der Freiheitsstrafe. Die übrigen sind bereits wieder entlassen worden.

9. Wie viele der entlassenen Verurteilten waren vor dem Haftende im offenen Vollzug untergebracht?

§ 15 des Strafvollzugsgesetzes bestimmt, daß zur Vorbereitung der Entlassung der Vollzug gelockert werden soll und der Gefangene in den offenen Vollzug verlegt werden kann, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient (§ 15 Abs. 2 StVollzG).

Die Anwendung dieser Vorschriften ist Angelegenheit der Landesjustizverwaltungen. Der Bundesregierung liegen keine vollständigen Informationen vor. Wegen der Kürze der Zeit konnten diese Informationen auch nicht beschafft werden.

10. Wie viele der nach § 129a StGB zu einer zeitlichen Freiheitsstrafe Verurteilten wurden in der Vergangenheit zum Zweidrittel-Zeitpunkt gemäß den Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes entlassen?

Bisher sind bei vierzehn u. a. wegen Vergehen nach § 129a StGB rechtskräftig Verurteilten Strafreste durch gerichtliche Entscheidungen bedingt erlassen worden. In den genannten Fällen sind Aussetzungen des Strafrestes gemäß § 57 Abs. 2 StGB erfolgt, in einem Fall ist die Aussetzung widerrufen und die Reststrafe verbüßt worden.

In einem weiteren Fall hat der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter entschieden und eine Reststrafe von 683 Tagen aus sechs Jahren Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

11. Bei wie vielen der nach § 129a StGB verurteilten Gefangenen ist
 - a) verschärfte Besuchüberwachung durch Beamte des Staatschutzes, der Landeskriminalämter oder des Bundeskriminalamts angeordnet,
 - b) besondere Postkontrolle angeordnet?

Insgesamt werden bei 26 Strafgefangenen aus dem linksextremistischen Bereich die Maßnahmen der Überwachung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt durch Beamte des Landeskriminalamtes unterstützt. Die Überwachung selbst obliegt dem jeweiligen Anstaltsleiter oder den von ihm damit beauftragten Anstaltsbediensteten.

12. Wie vielen nach § 129 a StGB Verurteilten wurde bisher
 - a) eine Ausführung aus wichtigem Anlaß gewährt,
 - b) Ausgang gewährt,
 - c) Hafturlaub gewährt?

Die Entscheidung über Ausführung aus wichtigem Anlaß, Ausgang und Hafturlaub ist Aufgabe der Justizvollzugsanstalten. Die gewünschten Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

13. In wie vielen Fällen wurde bisher bei nach § 129 a StGB Verurteilten der Besuch von bzw. der Schriftverkehr mit einzelnen Personen untersagt?

Gemäß §§ 25, 28 StVollzG kann der Anstaltsleiter Besuche oder Schriftwechsel untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder bei Personen, die nicht Angehörige des Gefangenen sind, wenn zu befürchten ist, daß sie einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden. Früher gegen den genannten Personenkreis bestehende Besuchsverbote sind im Laufe des Jahres 1989 weitgehend aufgehoben worden. Zahlen dazu können nicht genannt werden.

Beanstandungen bei der Überwachung des Briefverkehrs betreffen sowohl eingehende, als auch von dem Strafgefangenen ausgehende Post. In beiden Fällen können gemäß § 31 Abs. 1 und 2 StVollzG Schreiben durch den Anstaltsleiter angehalten werden. Zahlen können auch hierzu nicht genannt werden.

14. Bei wie vielen nach § 129 a StGB Verurteilten wurde in der Vergangenheit eine medizinische Untersuchung ihrer Haftfähigkeit vorgenommen.

Die Gesundheitsfürsorge für Strafgefangene ist in den §§ 56 bis 58 StVollzG gesetzlich geregelt. Untersuchungen von Strafgefangenen, die nach § 129 a StGB verurteilt sind, wurden bisher lediglich, soweit bekannt, zur Behandlung und Behebung von Beschwerden und psychischen Auffälligkeiten vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde und wird regelmäßig die Haftfähigkeit geprüft.

15. Wie viele der nach § 129 a StGB Verurteilten befinden sich derzeit wegen haftbedingter gesundheitlicher Folgen in medizinischer Behandlung?

Die Gesundheitsfürsorge in den Justizvollzugsanstalten ist Aufgabe der Landesjustizverwaltungen. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele der genannten Gefangenen sich derzeit in medizinischer Behandlung befinden.
